

Vertragsstrafenvereinbarung

- (1) Die in der Leistungsbeschreibung angegebene(n) Lieferzeiten ist/sind bindend; es handelt sich um eine Vertragsfrist/Vertragsfristen.
- (2) Für den Fall der schuldhaften Überschreitung einer Vertragsfrist wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme vereinbart.
- (3) Sind mehrere Lose und damit Lieferzeitpunkte vereinbart, so bezieht sich die verwirkte Vertragsstrafe sowie die Höchstgrenze auf die jeweils für das Los vereinbarte Nettoauftragssumme. Auf ggf. vorangegangene Zwischenfristen für einzelne Lose verwirkte Vertragsstrafen werden bei der Überschreitung der nachfolgenden Fristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Weicht die Höhe der einzelnen Vertragsstrafen voneinander ab, so ist der Auftraggeber bei gleichzeitigem Anfall berechtigt, den jeweils höheren Tagessatz geltend zu machen.
- (4) Tage, die bei der Verwirkung von Vertragsstrafen in Ansatz gebracht wurden, werden bei Überschreitung der letzten Vertragsfrist nicht nochmals in Ansatz gebracht.
- (5) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (6) Die Vertragsstrafe kann bis zur Zahlung der letzten Rechnung vorbehalten werden.